99097009001001

Nachträgliche Einbeziehung von Ehegatten und Abkömmlingen in den Aufnahmebescheid des Spätaussiedlers Erteilung bei Antragstellung vom Inland aus

Heruntergeladen am 26.06.2025
https://fimportal.de/xzufi-services/103882091/B100019

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99097009001001
Leistungsbezeichnung I	Nachträgliche Einbeziehung von Ehegatten und Abkömmlingen in den Aufnahmebescheid des Spätaussiedlers Erteilung bei Antragstellung vom Inland aus
Leistungsbezeichnung II	Nachträgliche Einbeziehung von Ehegatten und Abkömmlingen in den Spätaussiedler-Aufnahmebescheid beantragen
Typisierung	1 - Bund: Regelung und Vollzug
Quellredaktion	Bund
Freigabestatus Katalog	fachlich freigegeben (gold)
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus

Modul	Sachverhalt
Begriffe im Kontext	Aufnahmeverfahren, Aufnahme, Abstammung, Deutschstämmige, Ostblock, BVFG, Sowjetunion, Spätaussiedlerbewerber, Herkunft, Vertriebener, Aussiedlung, Bundesverwaltungsamt, Vertriebenenausweis, Ehemalige Sowjetunion, Migration, Registrierverfahren, Nachträgliche Einbeziehung, Bundesvertriebenengesetz, Heimatvertriebene, Volkszugehörigkeit, Vertriebene, Russlanddeutsche, Aussiedler, Spätaussiedler, Migranten, Russland, Abkömmling, Ehegatte, Spätaussiedleraufnahme, Herkunftsgebiet, Aufnahmebescheid, BVA, Einbeziehung
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	Erteilung (1)
SDG-Informationsbereich	nicht SDG-relevant
Lagen Portalverbund	Urkunden und Bescheinigungen (1070200), Einbürgerung (1080300)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	13.06.2022
Fachlich freigegen durch	Bundesministerium des Innern und für Heimat
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/bvfg/__27.html
Teaser	Wenn Sie Spätaussiedlerin oder Spätaussiedler sind, in Deutschland leben und noch Familienangehörige (Ehegattin oder Ehegatte, Abkömmlinge) im Aussiedlungsgebiet haben, können Sie beantragen, dass diese nachträglich in Ihren Aufnahmebescheid einbezogen werden.
Volltext	Wenn Sie Spätaussiedlerin oder Spätaussiedler sind, in Deutschland leben und Familienangehörige (Ehegattin oder Ehegatte, Kinder, Enkelkinder, Urenkelkinder) haben, die noch im Aussiedlungsgebiet leben, können Sie beantragen, dass diese nachträglich in Ihren Aufnahmebescheid einbezogen werden. Wenn die einzubeziehenden Familienangehörigen volljährig sind,

Modul	Sachverhalt
	müssen diese grundsätzlich vor der Einreise ins Bundesgebiet einen Deutsch-Sprachnachweis (Zertifikat A 1 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen) erbringen. Das Bundesverwaltungsamt prüft in diesem Verfahren, ob die Familienangehörigen die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllen, um in den Aufnahmebescheid nachträglich einbezogen werden zu können. Wenn für die Familienangehörigen ein Einbeziehungsbescheid ausgestellt worden ist, dürfen sie in die Bundesrepublik Deutschland einreisen. Die Ausreise (zum Beispiel per Bahn, Bus oder Flugzeug) der Familienangehörigen müssen diese selbst organisieren und bezahlen. Nach dem Eintreffen Ihrer Familienangehörigen im Bundesgebiet begeben diese sich zunächst in die Außenstelle Friedland des Bundesverwaltungsamtes. Dort werden sie registriert und einem Bundesland zugewiesen. Aufgrund der Corona-Pandemie wird dem Registrierungsverfahren aktuell eine Unterbringung in einer vom Bund finanzierten Transitunterkunft vorgeschaltet. Im Anschluss können sie kostenfrei an einem Integrationskurs teilnehmen. Ihre Geschwister, Eltern, Schwiegereltern und sonstige Verwandten können nicht einbezogen werden.
Erforderliche Unterlagen	• Geburtsurkunde(n) und gegebenenfalls Heiratsurkunde(n), Adoptionsurkunde(n), Scheidungsurkunden aller aussiedlungswilligen Personen • Arbeitsbücher der aussiedlungswilligen Personen, die vor dem 01.01.1974 geboren wurden • Führungszeugnisse aller aussiedlungswilligen Personen älter als 16 Jahre • Bei Volljährigen den Nachweis über Grundkenntnisse der deutschen Sprache auf dem Niveau A1 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen (zum Beispiel durch ein Zertifikat des Goethe-Instituts oder durch einen Sprachstandstest in einer deutschen Auslandsvertretung) • Bitte beachten Sie die Hinweise zur Beschaffenheit der einzureichenden Dokumente auf der Internetseite des Bundesverwaltungsamtes im Bereich Spätaussiedler.

Modul	Sachverhalt
Voraussetzungen	Nur Ihre Ehegattin oder Ihr Ehegatte sowie Ihre Abkömmlinge (Kinder, Enkelkinder, Urenkelkinder) können nachträglich einbezogen werden. • Die Ehe mit der nicht-deutschen Ehegattin oder dem nicht-deutschen Ehegatten besteht seit mindestens 3 Jahren. • Ihre Ehegattin oder Ihr Ehegatte sowie Ihre volljährigen Abkömmlinge verfügen über Grundkenntnisse der deutschen Sprache entsprechend dem Niveau A 1 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen.
Kosten	Es fallen keine Kosten an.
Verfahrensablauf	Den Antrag auf nachträgliche Einbeziehung in den Aufnahmebescheid können Sie schriftlich oder online stellen. Schriftliche Antragstellung: • Laden Sie von der Internetseite des Bundesverwaltungsamtes den Antragsvordruck herunter und drucken Sie ihn aus. • Alternativ können Sie das Formular auch schriftlich beim Bundesverwaltungsamt anfordern. • Füllen Sie den Vordruck aus und fügen Sie die nötigen Nachweise hinzu. • Reichen Sie die Antragsunterlagen beim Bundesverwaltungsamt ein. • Per Post erhalten Sie unaufgefordert den jeweiligen Bearbeitungsstand und die Entscheidung des Bundesverwaltungsamtes. Online-Antragstellung: • Gehen Sie auf die Internetseite des Bundesportals und füllen Sie dort das Antragsformular elektronisch aus. Hinweis: Für die Online-Funktion benötigen Sie Ihren Personalausweis mit PIN-Nummer • Fügen Sie die weiteren geforderten Unterlagen als Scan hinzu. • Senden Sie Ihren Antrag ab. • Das BVA prüft Ihren Antrag. • Nachdem die Prüfung Ihres Antrags abgeschlossen ist, erhalten Sie unaufgefordert den jeweiligen Bearbeitungsstand und die Entscheidung des

Modul	Sachverhalt
	Bundesverwaltungsamtes. Wenn Ihr Antrag bewilligt wird: • Die einbezogenen Familienangehörigen begeben sich nach der Ankunft in Deutschland in die Außenstelle Friedland des Bundesverwaltungsamtes. • Die Identität der Familienangehörigen wird dort geprüft. • Das Registrierverfahren wird dort eingeleitet. Aufgrund der Corona-Pandemie wird dem Registrierungsverfahren aktuell eine Unterbringung in einer vom Bund finanzierten Transitunterkunft vorgeschaltet. • Die Familienangehörigen werden nach erfolgreichem Abschluss des Registrierverfahrens einem Bundesland zugeteilt, wobei familiäre Bindungen (Wohnsitz des Spätaussiedlers) berücksichtigt werden. • Auf Wunsch können Familienangehörigen im Verteilungsverfahren eine Namenserklärung zur Anpassung des Vor- und Familiennamens an den deutschen Sprachgebrauch abgeben. Wenn Ihr Antrag abgelehnt wurde: • Wenn Sie mit dem Ablehnungsbescheid des Bundesverwaltungsamtes nicht einverstanden sind, haben Sie die Möglichkeit, dagegen Widerspruch einzulegen. • Wenn Sie mit dem Widerspruchsbescheid nicht einverstanden sind, können Sie eine Klage beim Verwaltungsgericht Köln erheben.
Bearbeitungsdauer	Die Verfahrensdauer beträgt mehrere Monate bis mehrere Jahre und ist abhängig unter anderem von der Mitwirkung der antragstellenden Person und den Sprachkenntnissen der Familienangehörigen.
Frist	• Widerspruchsfrist: 1 Monat nach Bekanntgabe • Klagefrist: 1 Monat nach Zustellung des Widerspruchsbescheides
weiterführende Informationen	https://www.bva.bund.de/DE/Services/Buerger/Migration-Integration/Spaetaussiedler/01_Antrag_stellen/03_nacht_Einbeziehung/_documents/Download_Nachtr_EBS

Modul	Sachverhalt
	_text.html
Hinweise	
Rechtsbehelf	• Widerspruch • Klage vor dem Verwaltungsgericht
Kurztext	• nachträgliche Einbeziehung von Ehegatten und Abkömmlingen in den Aufnahmebescheid des Spätaussiedlers bei Antragstellung vom Inland aus • Begrifflichkeit: Aussiedler: bis 31. Dezember 1992, Spätaussiedler: ab 01. Januar 1993 • Betrifft Ehegattin oder Ehegatte einer Spätaussiedlerin oder eines Spätaussiedlers (Heirat vor der Ausreise der Spätaussiedlerin oder des Spätaussiedlers; außerdem muss die Ehe seit mindestens 3 Jahren bestehen) • Betrifft Abkömmlinge einer Spätaussiedlerin oder eines Spätaussiedlers (Kinder, Enkelkinder, Urenkelkinder), wenn diese vor der Ausreise der Spätaussiedlerin oder des Spätaussiedlers geboren wurden • Zuständig: Bundesverwaltungsamt (BVA)
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	
Formulare	• Formulare vorhanden: Ja • Schriftform erforderlich: Ja • Formlose Antragsstellung möglich: Ja • Persönliches Erscheinen nötig: Nein • Online-Dienst vorhanden: Ja
Ursprungsportal	Nachträgliche Einbeziehung von Ehegatten und Abkömmlingen in den Aufnahmebescheid des Spätaussiedlers Erteilung bei Antragstellung vom Inland aus, Nachträgliche Einbeziehung von Ehegatten und Abkömmlingen in den Aufnahmebescheid des Spätaussiedlers Erteilung bei Antragstellung vom Inland aus